

Senator

Per E-Mail

An den
Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

info@nationale-stelle.de

Berlin, den 22. September 2016

**Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, Hauptan-
stalt Lichtenberg im März 2016**

Aktenzeichen: 231-BE/I/16

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihren Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin
am Hauptstandort Lichtenberg.

Es hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und ganz besonders
natürlich die Mitarbeitenden der Justizvollzugsanstalt für Frauen sehr erfreut, dass
die Länderkommission zur Verhütung von Folter den Berliner Frauenvollzug als „bei-
spielhaft“ beurteilt.

Zu den im Besuchsbericht daneben getroffenen Empfehlungen und Vorschlägen er-
laube ich mir wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Optische-elektronische Einrichtungen im besonders gesicherten Haftraum
(Videoüberwachung)**

Die Umrüstung der in den besonders gesicherten Hafträumen befindlichen Kamera-
überwachung ist mit Blick auf die angemessene Wahrung der Intimsphäre der Ge-
fangenen für den gesamten Berliner Justizvollzug geplant. Durch die neu installierten
Videoanlagen wird durch eine rot aufleuchtende Lampe an der Kamera für die be-
troffenen Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum erkennbar sein, wann die
Kamera im Aufnahmebetrieb ist. Zudem wird für einen festgelegten Bereich - das
heißt vorliegend der Toilettenbereich - die Verpixelung der Kamerabilder über zusätz-
lich montierte Wärmesonden ermöglicht werden. Seit Sommer dieses Jahres liegt für
diese Kameraumrüstung ein Terminplan für die zeitnahe Umsetzung vor. Für den

Bereich Lichtenberg ist geplant, die neue optisch-elektronisch Kameraüberwachung mit Verpixelung im ersten Quartal 2017 umzusetzen.

2. Doppelbelegung von Hafträumen

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Doppelbelegung von Hafträumen ist anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht nunmehr jüngst mit Entscheidung vom 28. Juli 2016 (1 BvR 1695/159) festgestellt hat, dass die Anforderungen, wann die räumlichen Verhältnisse eines Haftraums derart beengt sind, dass die Unterbringung einer oder eines Gefangenen dessen Menschenwürde verletzt in der höchstrichterlichen Rechtsprechung verschieden beurteilt werden. Einige Gerichte stellen als ausschlaggebenden Faktor allein auf eine feste Raumgröße von 5 qm pro Gefangenen ab, andere setzen Regelwerte von 6 bzw. 7 qm Bodenfläche pro Gefangenen, deren Unterschreitung die Menschenwürde verletzt, wenn zugleich die Toilette nicht abgetrennt oder nicht gesondert entlüftet ist, an, und wiederum andere sehen bei 3,84 qm pro Gefangenen mit abgetrennter Toilette eine Mehrfachbelegung als verfassungswidrig an (vgl. m.N. aus der Rspr. BVerfG, Beschl. v. 28.07.2016 Rn. 22 nach juris).

Im Hinblick auf die Ausführungen zu den Haftraumgrößen im Bericht der Länderkommission hat die Nachprüfung der JVA für Frauen ergeben, dass die einzelnen Hafträume hinsichtlich ihrer Größe doch etwas voneinander abweichen. Es gibt in dem Bereich Lichtenberg Hafträume in der Größe von 7,8 bis 9,65 qm zuzüglich des abgetrennten und nach außen belüftbaren Sanitärbereichs mit einer Größe von 1,7 qm. Eine vereinzelt Doppelbelegung, die grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der Gefangenen stattfindet und wenn zudem für keine der Gefangenen hierdurch schädliche Einflüsse zu befürchten sind, erfolgt ab einer Haftraumgröße von 8,26 qm exklusive abgetrennten Sanitärbereich. Das heißt, dass doppelt belegte Hafträume inklusive abgetrennten und gesondert entlüfteten Sanitärbereich, bestehend aus Toilette, Waschbecken und Dusche, eine Größe von 9,96 bis 11,35 qm für den Bereich Lichtenberg aufweisen können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der in Rede stehenden Entscheidung darüber hinaus ausgeführt, dass die Frage der Beurteilung der Haftsituation durch die gemeinschaftliche Unterbringung auf engem Raum weitgehend offen ist. Es sei nicht geklärt, ob und unter welchen Umständen die Eigenheiten der Zwangsgemeinschaft im Einzelfall besondere Nachteile darstellen können. Fraglich sei bislang auch, wie sich die bei höherer Belegzahl auf geringem Raum auftretenden Stress- und Konfliktsituationen und die Anforderungen an eine unabdingbare Privatsphäre auf den Raumbedarf auswirken und welches Gewicht - auch ausgleichend - weitere Faktoren, wie etwa Einschlusszeiten hätten (BVerfG, a.a.O, Rn. 24 nach juris).

Daraus folgt, dass wohl nur entscheidend eine wertende Gesamtschau der tatsächlichen Umstände vor Ort sein kann. Neben den individuellen Charaktereigenschaften der gemeinschaftlich untergebrachten Gefangenen sind daher im Einzelfall die Haftraumgröße, die Haftraumeinrichtung, die Belüftungsmöglichkeiten und Fenstergröße, die zulässige Ausstattung des Haftraumes mit eigenen Gegenständen, die Einschlusszeiten, der neben den Haftraum nutzbare Wohnbereich, die Arbeits- Fortbildungs- und Freizeitangebote, die Betreuung durch die Bediensteten sowie die Gestaltung des Freistundenhofes zu betrachten.

Am Standort Lichtenberg erhalten die Gefangenen in der Regel sechs Stunden Aufschluss von Montag bis Donnerstag, acht Stunden an Freitagen und am Wochenende, wenn die Arbeits-, Ausbildungs- und Fortbildungsbetriebe geschlossen sind, Aufschluss bis zu ganztägig über die Tageszeit. Etwas anders gilt nur für den Zugangs-

bereich, in dem jedoch keine Hafträume doppelt belegt sind. Die Hafträume sind modern und freundlich ausgestaltet und verfügen über große, zu öffnende Fenster mit reichlich Licht- und Lufteinfall, die zudem bei Hafträumen mit Doppelbelegung regelmäßig nur über eine Teilvergitterung im unteren Bereich verfügen. Das Haftraummobilien ist gepflegt und die Ausstattung des Haftraumes mit persönlichen Gegenständen wird mit wohlwollendem Augenmaß gestattet. Jeder Haftraum verfügt über eine eigene Telefonanlage nebst Fernsehgerät und über ein eigenes abgetrenntes Bad (Dusche, Toilette, Waschbecken). Darüber hinaus verfügen die für eine Doppelbelegung in Betracht kommenden Stationen jeweils über einen Wohnbereich zu dem ein Gruppenraum mit Sitzecke, Spielen, Büchern und Fernseher sowie eine Teeküche gehören. Die Mahlzeiten können dort in Gemeinschaft eingenommen werden. Der Freistundenhof ist großzügig und liebevoll gestaltet. Das Vollzugsklima zwischen Bediensteten und Gefangenen ist auf ein freundliches und verbindliches Miteinander ausgerichtet. Unter Betrachtung dieses Gesamtgefüges erscheint daher eine vereinzelte zeitweise Doppelbelegung aus vollzugsorganisatorischen Gründen auf freiwilliger Basis für geeignete weibliche Gefangene vertretbar.

Ab Januar 2017 wird der Justizvollzugsanstalt für Frauen dann auch wieder der Bereich Pankow als weiterer Standort zur Verfügung stehen, so dass die - wie zum Besuch der Delegation festgestellte - Überbelegung nicht mehr gegeben sein wird, und auch mit Blick auf das ab 1. Oktober 2016 in Kraft tretende Berliner Strafvollzugsgesetz die für den geschlossenen Vollzug regelmäßig vorgesehene Einzelunterbringung gesicherten Bestand haben wird. Das neue Gesetz eröffnet allerdings auch die Möglichkeit, Gefangene im geschlossenen Vollzug im Einzelfall mit ihrer Zustimmung in dafür zugelassenen Hafträumen zu zweit unterzubringen. Dies gilt auch dann, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit einer oder eines Gefangenen besteht (§ 12 Abs. 1 StVollzG Bln); damit trägt das Gesetz den positiven Erfahrungen der Vollzugspraxis im Rahmen der gemeinschaftlichen Unterbringung zur Suizidprofilaxe Rechnung.

3. Statistische Erfassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen

Bei der Justizvollzugsanstalt für Frauen werden neben der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum, die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an Matratzen oder Liegen und die Einzelhaft als die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen statistisch erfasst. Die entsprechenden Zahlen für das Vorjahr und die bis Anfang April 2016 Angefallenen hat die Anstalt mit Schreiben vom 7. April 2016 der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (vgl. Seite 4) mitgeteilt.

Mit Blick auf den Vorschlag darüber hinaus weitere besondere Sicherungsmaßnahmen nach Art, Dauer und Grund statistisch zu erfassen, ist anzumerken, dass im Frühjahr dieses Jahres 13 Länder unter Beteiligung des Bundesamtes für Justiz eine länderübergreifend Muster-Vollzugsgeschäftsordnung, die vom Strafvollzugausschuss der Länder zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, erarbeitet haben. Diese Muster-Vollzugsgeschäftsordnung erfasst neben den Verwaltungsgeschäften in den Anstalten auch die Justizvollzugsstatistik. Der Teil der Justizvollzugsstatistik ist in intensiver Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Bundesamt für Justiz neu strukturiert und umfassend überarbeitet worden. Dabei hat sich die Arbeitsgruppe davon leiten lassen trotz landeseigener Justizvollzugsgesetze allgemein mehr und vor allem weiterhin vergleichbare Daten bundeseinheitlich erheben zu können. Grundsätzlich hat man sich darauf verständigt, dass nur solche Daten in die bundeseinheitliche Justizvollzugsstatistik einfließen, die unmittelbar aus den IT-Fachverfahren gewonnen werden können. Auf

eine händische Erfassung soll dabei sowohl wegen des Aufwands aber auch möglicher Erfassungsfehler verzichtet werden. Die zeitliche Umsetzung in den einzelnen Ländern hat die Arbeitsgruppe bis möglichst Januar 2018 ins Auge gefasst. Erstmals ist geplant, dass die Justizvollzugsstatistik auch bundeseinheitlich besondere Sicherungsmaßnahmen beinhaltet. Es ist eine Musterstatistik entworfen worden, die eine Erfassung getrennt für Männer und Frauen, Erwachsene, Jugendliche und Untergebrachte, geschlossenen und offenen Vollzug - jeweils für ein Kalenderjahr - vorsieht. Die Gesamtzahl der besonderen Sicherungsmaßnahmen sowie darunter gesondert die Anzahl der Fesselungen/Fixierungen und die Anzahl der Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sollen erfasst werden.

Mit freundlichen Grüßen